



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Untere Schwalm“



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

An die Landwirtinnen und Landwirte im  
Maßnahmenraum

Göttingen, den 24.08.2021

## Rundbrief Nr. 06/2021

WRRL Maßnahmenraum „Untere Schwalm“

### Themen

- Bis zum 01.10.2021 HALM-Förderung beantragen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Anträge für HALM-Maßnahmen müssen bis zum 01.10.2021 beim Landkreis vorliegen. Nutzen Sie die passenden Programme für Ihren Betrieb. Im Folgenden werden aus Wasser- schutzsicht interessante Maßnahmen kurz vor- gestellt.

### Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)

Zwischenfrüchte sind für den Grundwasser- schutz, aber auch für den Bodenschutz sowie für die Bodenfruchtbarkeit unerlässlich. Daher stellt die Maßnahme **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)** einen interessanten Aspekt des HALM- Programms dar.

Hierbei verpflichten Sie sich, dass vom 1. Okto- ber bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Ab Bestel- lung bis zum Ende der Beseitigung der Zwi- schenfrucht darf kein chemischer Pflanzen- schutz erfolgen. Der Zwischenfruchtanbau kann in Reinsaat erfolgen und eine Schnittnutzung ist möglich, wenn eine weitere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Die Maßnahme C.2 kann recht flexibel gehand- habt werden: Falls im 5-jährigen Verpflich- tungszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als ökologische Vor- rangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme. Hierüber ist die Bewilligungs- stelle rechtzeitig zu informieren!

Die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter** kann auf den meisten Flächen des Maßnahmenraumes abgeschlossen werden und wird mit 100 €/ha Zwischenfrucht gefördert. Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen (auch außerhalb der oben genannten Gemarkungen), kann die Förderung auch 150 €/ha betragen (HALM-Programm C.2a). Bei Einsaat bienen- freundlicher Mischungen und Aussaat bis spä- testens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10 €/ha. Betriebe, die am Förderverfahren ökologi- scher Landbau teilnehmen, erhalten 50 €/ha. Wenn der Zwischenfruchtanbau jedoch auf- grund von Wasserschutzgebietsverordnungen, Düngeverordnung §13a oder andere öffentlich- rechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, kann die Maßnahme für die betreffende Fläche nicht beantragt werden (Doppelförderung).



Bühlstraße 10  
D-37073 Göttingen  
Tel.: (05 51) 5 48 85-0  
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de  
kontakt@iglu-goettingen.de  
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel

Die Maßnahmenkatalogen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen. Für die Maßnahme *C.2b Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* wählen Sie auf der Webseite das Thema „Grundwasser“. Auf Flächen, über die diese Kulisse mit Priorität 1 liegt (enges blaues Muster), kann das Zwischenfrucht-Programm beantragt werden.

### Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (C.3.3)

Die zunehmenden Erosionsereignisse sollten Antrieb für Sie als Betriebsleiter sein, Erosionsschutzstreifen anzulegen.

Die gesetzlich festgelegten Gewässerschutzstreifen können mit in das HALM-Programm aufgenommen werden. Allerdings muss der Schutzstreifen mindestens 6 m breit sein (max. 30 m). Die Schutzstreifen können auch entlang relevanter Gewässer beantragt werden. Förderbedingungen sind dabei:

- Breite des Schutzstreifen: 6 – 30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände für gesamten Zeitraum, z.B. durch Pflöcke
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der HALM-Richtlinie, hauptsächlich Klee gras und Feld gras), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Anlage der Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern und Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung.
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten etc. ist nicht zulässig
- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an gleicher Stelle und darf währenddessen nicht umgebrochen werden

Die HALM-Maßnahme C.3.3 fördert diese Maßnahme mit 700 € pro ha Erosionsschutzstreifen.

### Anlage von Blühstreifen/-flächen

Bei Teilnahme an der Maßnahme **Anlage von einjährigen Blühstreifen/-flächen (C.3.1)** verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen/-fläche anzulegen.

Dabei gelten folgende Verpflichtungen:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf dem Blühstreifen
- Ein Flächenwechsel ist möglich
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt
- Bei Umbruch ab 15.09.: 600 €/ha Jahr
- Bei Umbruch ab 01.02.: 750 €/ha Jahr. Diese Maßnahme ist hinsichtlich Nährstoffeffizienz zu bevorzugen und passt gut vor den Silomaisanbau, weil dann genügend Zeit für die Unkrautbeseitigung bleibt.
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Angelehnt an die Maßnahme C.3.1 besteht die Möglichkeit **mehrfache Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha und Jahr
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

### Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Das Programm **C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“** wird 2021 nur noch für Erweiterungsanträge geöffnet. Antragsstellende, die bereits an der Maßnahme teilnehmen, können den Umfang ihrer Verpflichtungsfläche erhö-

hen. Neuanträge für die Teilnahme sind 2021 nicht mehr möglich.

**Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:**

Die **Antragsfrist** für HALM-Maßnahmen, deren Laufzeit am 01.01.2022 beginnen soll, endet am 1. Oktober 2021. Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung) und werden im entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt immer fünf Jahre. Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.

**Wenn Sie weitere Fragen zu den genannten HALM-Maßnahmen haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche**

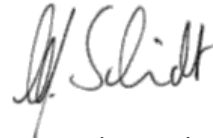
**Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.**

**Weitere Infos finden Sie auch unter:**


<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen,



Marc-Jochem Schmidt  
Mobil: 0172 77 35 352

 Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt

**In eigener Sache:**

Herr Kuse-Isingschulte hat unser Büro verlassen. Die Zusatzberatung übernimmt ab sofort Herr Marc-Jochem Schmidt. Kontakt: Tel: 0172 77 35 352; Festnetz: (0551) 54885-29

E-Mail: [marcjochem.schmidt@iglu-goettingen.de](mailto:marcjochem.schmidt@iglu-goettingen.de)